



► Nr. VO/2021/10560
öffentlich

Lübeck, 29.10.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.320 - Ordnungsamt

Bearbeitung: Frank Hentschel (E-Mail: frank.hentschel@luebeck.de Telefon: 122-1210)

Verlängerung Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	
16.11.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Anlass:

Ablauf der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich am 02.01.2022 – Beabsichtigte Verlängerung bis 31.12.2026

Bericht:

Auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 können die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechende ergänzende Regelungen zur Abwehr abstrakter Gefahren, die von Hunden ausgehen, treffen.

Derartige Regelungen können in Form einer Verordnung, welche der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein bedarf, getroffen werden.

Die Lübecker Innenstadt mit ihren Fußgängerzonen, Sehenswürdigkeiten, beengten Altstadtstraßen, Gängen und Höfen ist durch Tourist:innen und Kund:innen des Einzelhandels sehr belebt. Eine nach § 19 Abs. 2 Hundegesetz mögliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit stellt ein geeignetes Mittel dar, Zwischenfälle mit Hunden zu vermeiden.

Beschwerden von Bürger:innen, Geschäftsleuten und Urlauber:innen hatten bereits im Jahre 2006 dazu geführt, dass für den Bereich der Lübecker Innenstadt eine Anleinplicht für Hunde verordnet wurde.

Die aktuell geltende Stadtverordnung vom 29.11.2016 über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich tritt am 02.01.2022 außer Kraft.

Anfragen bei Polizei und Ordnungsdienst haben bestätigt, dass sich die Regelungen der Stadtverordnung bewährt haben, eine Fortführung der Regelung wird ausdrücklich befürwortet.

Es ist beabsichtigt, die oben genannte Stadtverordnung vom 29.11.2016 befristet bis zum 31.12.2026 zu verlängern. Durch die Befristung wird eine Neubewertung nach einer Rückschau auf 5 Jahren ermöglicht. Der Anleinzwang für Hunde in der Lübecker Innenstadt kann auf diese Weise den zeitlichen Umständen entsprechend und flexibel gestaltet werden.

Die hierzu erforderliche Änderungsverordnung ist als Entwurf beigefügt.

Durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wurde mit Erlass vom 18.10.2021 die Genehmigung erteilt, die im Entwurf vorliegende Änderungsverordnung zu erlassen.

Entsprechend § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein ist die Verordnung vor Erlass der Bürgerschaft vorzulegen.

Anlagen:

Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 29.11.2019

Entwurf 1. Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich

Senator Ludger Hinsen

Stadtverordnung

über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl. H. S. 659) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl. H. S. 193, ber. 369), wird mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 05.07.2016 für den Innenstadtbereich der Hansestadt Lübeck verordnet:

§ 1 Anleinzwang

(1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich anzuleinen.

(2) Der Innenstadtbereich wird ab der Hubbrücke begrenzt durch den Wasserverlauf Hansahafen, Holstenhafen, Stadt-Trave, Mühlenteich, Krähenteich und ab Rehderbrücke, Kanal-Trave und Klughafen (jeweils Uferkanten auf der Innenstadtseite). Die Brücken über dem Wasserverlauf gehören nicht zum Innenstadtbereich. Die Grenzen des Innenstadtbereiches sind in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 2 Ausnahmen

§1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenz- und Therapiehunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung als Hundehalter oder Hundeführer einen Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen im Innenstadtbereich nicht anleint.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 03.01.2017 in Kraft. Sie tritt am 02.01.2022 außer Kraft.

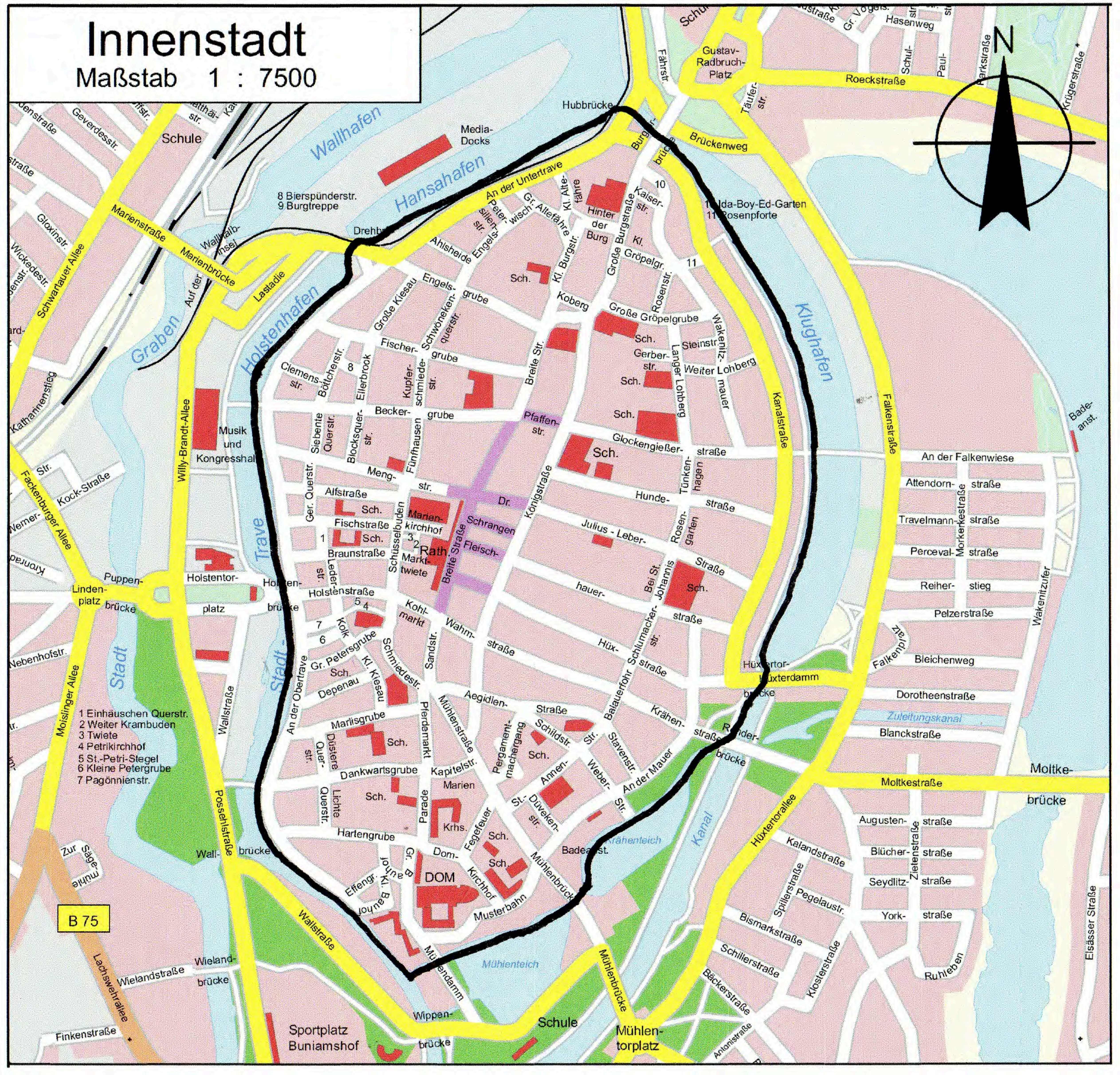
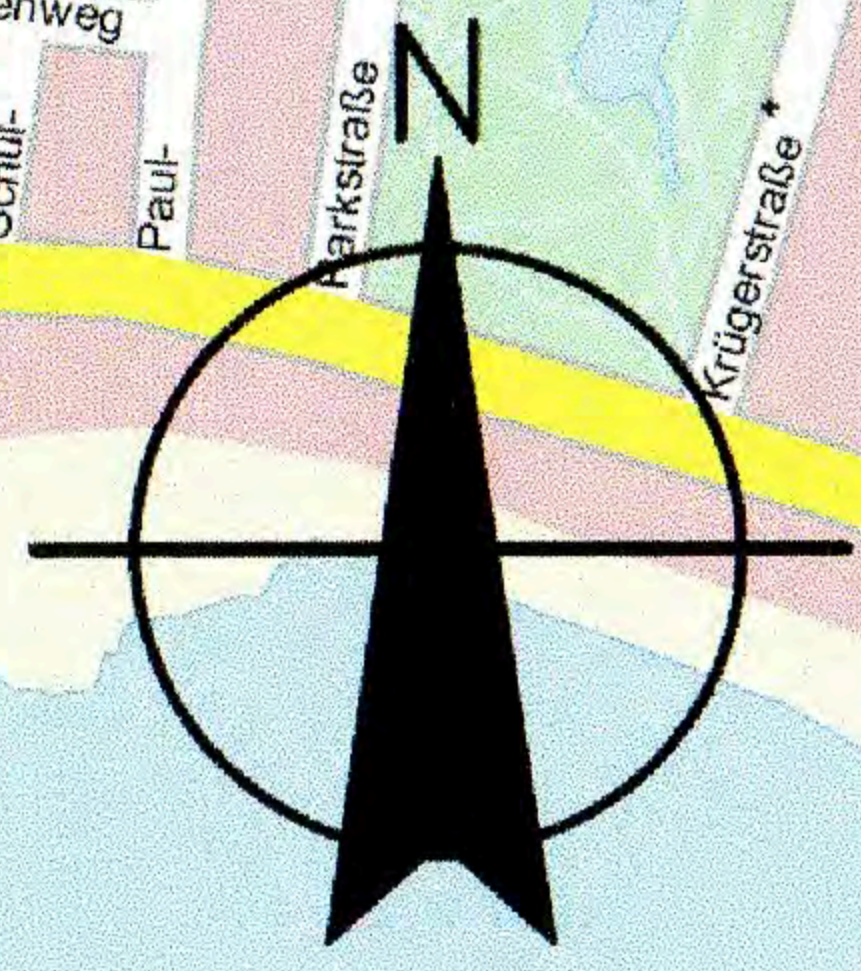
(2) Die Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom 14.12.2006, deren Geltungsdauer mit Stadtverordnung vom 28.11.2011 um weitere fünf Jahre verlängert wurde, tritt mit Ablauf des 02.01.2017 außer Kraft.

Lübeck, den 29.11.2016

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

Innenstadt

Maßstab 1 : 7500



B 75

- 1 Einhäuschen Querstr.
- 2 Weiter Krambuden
- 3 Twiete
- 4 Petrikirchhof
- 5 St.-Petri-Stegel
- 6 Kleine Petergrube
- 7 Pagönnienstr.

Entwurf

1. Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über den Anleinzwang von Hunden im Lübecker Innenstadtbereich vom xxx

Aufgrund des § 175 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. 369, Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30), wird mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom XXX für den Innenstadtbereich der Hansestadt Lübeck verordnet:

§ 1 Änderung der Geltungsdauer

§ 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „02.01.2022“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den XXXX

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde